

Offizieller FC Rot-Weiß Erfurt - Fanclub „Werrataler Jungs“



STATUT

§ 1 a) Name und Sitz des Fanclubs

Der Fanclub führt den Namen „Offizieller FC Rot-Weiß Erfurt - Fanclub Werrataler Jungs“ (kurz: „FC RWE - Fanclub Werrataler Jungs“) und hat seinen Sitz in 98597 Breitungen /Werra.

§ 2 Fanclubzweck, Grundlagen

Der Fanclub verfolgt unmittelbar das Ziel, den FC Rot-Weiß Erfurt mit allen verfügbaren Mitteln zu unterstützen. Als Richtlinie dient hier Artikel 1 der Fanclub-Satzung des FC Rot-Weiß Erfurt.

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass weder dem Fanclub noch dem FC Rot-Weiß Erfurt Schaden zugefügt wird. Kein Mitglied darf bevorzugt oder benachteiligt werden.

§ 3 Fanclubvermögen, Geschäftsjahr

Der Fanclub ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vereinsmitglied hat keinen unmittelbaren Anteil am Vereinsvermögen. Etwaige Gewinne des Fanclubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Ein Vereinsmitglied kann bei seinem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen geltend machen. Die Mitglieder in ihrer Eigenschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 a) Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Firmen oder Vereine werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.

Mitgliedschaft ist nur über einen schriftlichen Aufnahmeantrag möglich. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Arten der Mitgliedschaft:

- aktive Mitgliedschaft
- Ehrenmitgliedschaft
- fördernde Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder: Aktive Mitglieder sind Personen, die an den Fanclub-spezifischen Aktivitäten teilnehmen.

Ehrenmitglieder: Personen die sich besondere Verdienste um den FC Rot-Weiß Erfurt oder um den offiziellen FC Rot-Weiß Erfurt - Fanclub Werrataler Jungs erworben haben, können auf Antrag der Mitglieder von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder, genießen aber Beitragsfreiheit.

Fördernde Mitglieder: Personen, Vereine oder Firmen, die den Fanclub mit finanziellen oder materiellen Mitteln unterstützen. Fördernde Mitglieder haben keinen unmittelbaren Einfluss auf das Geschehen im und die Entscheidungen des Fanclubs.

Neue Mitglieder erhalten auf Anfrage eine Kopie ihres Mitgliedsantrag, des Statuts sowie der Fanclub-Satzung des FC Rot-Weiß Erfurt.

§ 4 b) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch die Auflösung des Vereins.

Tod: Durch den Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft automatisch.

Freiwilliger Austritt: Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Die Rechte und Pflichten erlöschen mit Beginn des neuen Kalenderjahres.

Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit möglich. Alleiniger Ausschlussgrund ist ein Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung des Fanclubs. Das Recht auf Berufung wird nicht gewährt.

Auflösung: Bei Auflösung erlöschen sofort alle Pflichten und Rechte eines Mitgliedes.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird der Fanclub von den verbleibenden Mitgliedern, sofern es mindestens fünf sind, fortgeführt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 a) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden (Präsident), der gleichzeitig Protokollführer ist, dem 2. Vorsitzenden, der zugleich für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist, und dem 3. Vorsitzenden, der für die Onlinepräsenz zuständig ist. Die drei Mitglieder des Vorstandes führen die Fanclubgeschäfte.

Aufgaben des Vorstandes sind die Führung des Fanclubs, Ausführung von Vereinsbeschlüssen, Verwaltung des Vereinsvermögens und Einberufung der Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet auch über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird in den jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. (Der Vorstand darf keine Schulden machen).

§ 6 b) Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Alle finanziellen Tätigkeiten müssen von ihm durch Quittung belegt werden. Verschwindet Vereinsvermögen ohne dass es der Schatzmeister belegen kann, haftet er dafür. Der Schatzmeister gehört nicht zum Vorstand und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. (Am Beginn eines Geschäftsjahres sollte die Jahreshauptversammlung stattfinden) Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher mit Unterrichtung aller Mitglieder durch den Vorstand zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Bei Satzungsänderungen bzw. bei Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit notwendig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter den o.g. Einberufungsbedingungen einberufen werden. Auch alle anderen Mitglieder können durch Antrag eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Allerdings müssen sie folgende Bedingungen erfüllen: a) schriftlicher Antrag beim Vorstand mit Angabe des Grundes b) 1/3 der Mitglieder müssen den Antrag unterschreiben.

Hat der Antrag die Bedingungen erfüllt, ist der Vorstand verpflichtet unter den o.g. Einberufungsbedingungen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. (Dies muss spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages geschehen).

Wahlrecht haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Fördernde Mitglieder sind davon ausgenommen.

§ 8 Satzungsanerkennung

Die Fanclub-Satzung des FC Rot-Weiß Erfurt wird anerkannt.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 20 € (Ermäßigt: 15 €) pro Jahr. Anspruch auf den ermäßigten Beitrag haben alle Mitglieder unter 18 Jahren.

Jedes Mitglied kann sich des weiteren verpflichten, einen freiwilligen selbstbestimmten (darf bei aktiven Mitgliedern jedoch nicht unter dem normalen Satz liegen) Beitrag zu zahlen. Der gesamte Beitrag muss spätestens bis 31.8. des jeweiligen Jahres an den Schatzmeister in bar gezahlt oder auf das Konto des offiziellen FC Rot-Weiß Erfurt Fanclubs Werrataler Jungs überwiesen werden.

§ 10 Fahrtkosten

Ausgaben für Benzin bzw. Fahrkarten sind immer von den Mitfahrenden Personen zu gleichen Teilen zu zahlen. Der Fahrpreis richtet sich nach der Entfernung und dem Benzinpreis (Wobei gleiche Entfernung in unterschiedlichen Autos gleich vergütet werden muss).

§ 11 Auflösung

Bei beschlossener Auflösung des Fanclubs durch eine Mitgliederversammlung werden materielle Güter, die dem Verein gehören, höchstbietend unter den Mitgliedern versteigert. Das gesamte Vermögen des Fanclubs wird dann zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.

Ort, Datum

Unterschriften der Vorstands